



## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14. Mai 2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde hat am 14. Mai 2024 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 Euro,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40,00 Euro,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 Euro.

### **§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Anstelle des Stundensatzes nach § 1 erhalten Gemeinderäte für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten
  1. als jährlicher Grundbetrag in Höhe von 300,00 Euro,
  2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von
    - a) 60,00 Euro für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats
    - b) 30,00 Euro für die Teilnahme an Ausschusssitzungen

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Für die Bereitstellung und Nutzung eines privaten mobilen Endgeräts erhalten die Gemeinderäte pro Legislaturperiode einen einmaligen Betrag in Höhe von 250,00 Euro, sofern ein digitales Ratsinformationssystem zum Einsatz kommt.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:
- a) für den 1. Bürgermeisterstellvertreter 130 Euro/monatlich und
  - b) für den 2. Bürgermeisterstellvertreter 80 Euro/monatlich.
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.
- (5) Die Grundbeträge und Sitzungsgelder nach den Absätzen 1 und 2 werden nachträglich im Dezember eines jeden Jahres in einem Gesamtbetrag gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (6) Bei vorzeitiger Beendigung des Ehrenamtes bemisst sich der Grundbetrag nach § 3 Abs. 1 auf 1/12 des Grundbetrages je Monat, in dem die Ausübung des Amtes als Gemeinderat noch erfolgte.

### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

## § 5

### Erstattung der Kosten entgeltlicher Betreuung

Ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit auf Nachweis erstattet.

Als Angehörige gelten Personen im Sinne des § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Als betreuungsbedürftiges Kind gilt, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Die Entschädigung wird auf Nachweis in Höhe der tatsächlichen Auslagen erstattet.

Für die Beachtung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sind die ehrenamtlich Tätigen eigenverantwortlich.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28. Juli 2015 sowie die Satzung vom 15. November 2016 zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28. Juli 2015 außer Kraft.

Schallstadt, 14. Mai 2024

Sebastian Kiss  
Bürgermeister



## Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schallstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schallstadt, den 14. Mai 2024

Sebastian Kiss  
Bürgermeister

